

Geschäftsnummer:
4 U 235/13
4 O 57/13
Landgericht
Ravensburg



Oberlandesgericht Stuttgart

4. Zivilsenat

Beschluss

Im Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Schwarz, Johlers 1, 88353 Kißlegg

gegen

Land Baden-Württemberg
vertreten durch d. Landratsamt Ravensburg
Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg

- Beklagte / Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr. Huhn u. Koll., Burgstr. 6, 88212 Ravensburg (öAH-328/13-S)

wegen Amtshaftung

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart unter Mitwirkung von

Richter am Oberlandesgericht Schüler

Richter am Oberlandesgericht Klier

Richter am Landgericht Dr. Schmid

beschlossen:

Der Klägerin wird Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist bewilligt.

Gründe

Das Landgericht Ravensburg hat mit Teil-Urteil vom 05.12.2013 die Klage abgewiesen, soweit die Klägerin die Feststellung einer Ersatzpflicht bezüglich des Schadens durch Versteigerung und Verkauf von Pferden beantragt hat. Das Urteil wurde am 12.12.2013 zugestellt. Mit Schriftsatz vom 16.12.2013 (Telefaxeingang am 21.12.2013) hat die Klägerin Prozesskostenhilfe für ein beabsichtigtes Berufungsverfahren beantragt (Blatt 109 – 121). Der Senat hat mit Beschluss vom 04.02.2014 der Klägerin mit Wirkung vom 21.12.2013 Prozesskostenhilfe bewilligt, der am 14.02.2014 zugestellt wurde. Die Berufung wurde daraufhin am 17.02.2014 unbedingt eingelegt, verbunden mit dem Antrag, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (Blatt 170).

Das beklagte Land steht auf dem Standpunkt, die Berufungsbegründung sei nicht rechtzeitig vorgelegt, weshalb die Berufung zu verwerfen sei.

Der Klägerin ist auf ihren Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Berufungsfrist zu bewilligen. Denn nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung ist die arme Partei ohne ihr Verschulden gehindert, ein Rechtsmittel fristgemäß einzulegen, weshalb üblicherweise ein Prozesskostenhilfeantrag gestellt wird (BGH NJW 2002, 2180).

Soweit das beklagte Land der Auffassung ist, die Berufungsbegründungsfrist sei abgelaufen, trifft dieses nicht zu. § 234 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 ZPO ist dahin auszulegen, dass bei auch versäumter Berufungsfrist die Frist zur Nachholung der Berufungsbegründung erst mit der Mitteilung der Entscheidung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist läuft (BGH NJW 2007, 3354, 3355 Rn. 13; BGH BeckRS 2010, 16517 Rn. 13; Musielak/Fischer, ZPO, 10. Aufl. 2013, § 117 Rn. 12; MüKo/Gehrlein, ZPO, 4. Aufl. 2013, § 234 Rn. 9).


Schüler
Richter am
Oberlandesgericht


Klier
Richter am
Oberlandesgericht


Dr. Schmid
Richter am
Landgericht